



Fundamente schaffen

Indien

Goods and Services Tax | FAQs

1. Juli 2017 · www.roedl.de/www.roedl.com

Fragen und Antworten zur Goods and Services Tax

Tillmann Ruppert, Anand Khetan, Rödl & Partner
Nürnberg / Pune

Indien vollzog am 1. Juli 2017 mit Einführung der **Goods and Services Tax („GST“)** eine grundlegende Reform seines Umsatzsteuersystems.

Von der GST werden Unternehmen profitieren. Der Internationale Währungsfonds erwartet einen starken Sonder-effekt für das ohnehin gute Wachstum der indischen Wirtschaft. Wir sehen allerdings auch, dass die kurze Frist zwischen Verabschiedung der GST-Gesetze bis zu ihrer Einführung, Unternehmen weiterhin vor erhebliche Herausforderungen stellt. Es zeichnen sich ebenfalls erste offene Fragen und Schwierigkeiten ab.

Was kommt mit der GST auf uns zu?

Die GST ist eine neue indirekte Steuer. Sie führt die gegenwärtigen indirekten Steuern zu einer einheitlichen Steuer zusammen.

Bislang wurde das Steuersystem durch eine Vielzahl von Steuerarten beherrscht. Teils standen sie in Konkurrenz zueinander, teils fielen sie gleichzeitig an. Zu nennen sind unter anderem Central Sales Tax und Value Added Tax auf den Verkauf von Waren, Excise Duty auf die Herstellung von Waren, Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen, Octroi-Abgaben auf das Verbringen von Waren in einige Städte und viele weitere Steuern. Einen **Großteil** dieser Steuern wird die GST ersetzen und ein **landesweit einheitliches System** schaffen. Sie wird den auf der jeweiligen Handelsstufe geschaffenen **Mehrwert** besteuern und, ähnlich der deutschen Umsatzsteuer, grds. nur den Endverbraucher belasten.

Welche Steuern ersetzt die GST genau und welche bleiben bestehen?

Die GST ersetzt folgende indirekte Steuern:

Steuern auf Ebene des Bundes	Steuern auf Ebene der Bundesstaaten
Central Excise Duty auf die Herstellung von Waren	Value Added Tax und Central Sales Tax auf die Lieferung von Waren
Service Tax auf die Erbringung von Dienstleistungen	Entry Taxes auf die Einfuhr von Waren
Additional Customs Duty („CVD“) auf Importe	Octroi/ Local Body Tax auf die Einfuhr von Waren
Special Additional Customs Duty („SAD“) auf Importe	Luxury Tax v.a. auf Hotelleistungen
Verschiedene Abgaben wie Swachh Bharat Cess, Education Cess etc.	Entertainment Tax auf Vergnügungen
Additional Excise Duty auf bestimmte Waren	Purchase Tax auf Käufe von unregistrierten Personen

Parallel zur GST bleiben klassische Einfuhrabgaben in Form des Zolls (**Basic Customs Duty**) bestehen.

Von der GST **nicht** ersetzt wird auch die **Stamp Duty** auf den Verkauf von Grundeigentum und bestimmte Rechtsakte, ferner **Verbrauchssteuern** auf **Strom**, alkoholische Getränke und Tabak.

Ist die GST wirklich eine einheitliche Steuer?

Streng genommen nein. Die GST erfasst **alle Leistungen**, d.h. die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen. Das ist eine deutliche Vereinfachung gegenüber dem aktuellen System.

Allerdings unterteilt sie sich in **3 Komponenten**:

- **Central GST („CGST“)** – Steuer der Zentralregierung
- **State GST („SGST“)** – Steuer der Bundesstaaten
- **Integrated GST („IGST“)** – übergreifende Steuer

Welche der 3 Steuern auf eine Leistung Anwendung findet, entscheidet sich nach dem „Ort der Leistung“. Leistungen **innerhalb eines Bundesstaates** unterliegen gleichzeitig der CGST und der SGST. Leistungen **zwischen 2 Bundesstaaten** und Einfuhren **aus dem Ausland** nur der IGST. Die Aufgliederung ist Folge der föderalen Struktur Indiens.

Ort der Leistung	Anzuwendende Steuer
Leistung innerhalb eines Bundesstaates	<ul style="list-style-type: none"> ▪ CGST ▪ SGST
Leistung zwischen 2 Bundesstaaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST
Import von Waren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST ▪ <i>Wie bisher: Zoll</i>
Import von Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ IGST

Grds. ist der **Ort der Leistung** bei **Warenlieferungen** der Ort, an dem die Warenbewegung endet. Bei **Dienstleistungen** ist es der Ort des Leistungsempfängers. **Exporte** von Waren oder Dienstleistungen sind i.d.R. steuerbefreit.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Standardsatz der GST liegt bei **28 Prozent**, für viele Anlagen/Maschinen und Dienstleistungen bei **18 Prozent**. Eine Warentarifnummer (ähnlich dem HS Code) entscheidet über die Einordnung.

Bei Leistungen *innerhalb* eines Bundesstaates teilt sich der Steuersatz je zur Hälfte in die gleichzeitig anfallenden CGST und SGST auf. Bei Leistungen *zwischen 2 Bundesstaaten* entfällt er komplett auf die IGST. Die Tatsache, dass bei Leistungen innerhalb eines Bundesstaates mit CGST und SGST 2 Steuern gleichzeitig anfallen, verteuert die Leistung also **nicht**.

Leistungsgruppe	IGST (in Klammern: CGST + SGST)
Exporte	0 %
Wichtige Güter des täglichen Bedarfs	5 % (2,5 % plus 2,5 %)
Vorzugssteuersatz für geförderte Industrien	12% (6% plus 6 %)
Anlagen / Maschinen (Standardsatz 1)	18 % (9% plus 9 %)
Alle weiteren Güter (Standardsatz 2)	28 % (14% plus 14 %)

Wird damit in Indien alles teurer?

Nein. Bislang beinhaltete bspw. der Kauf einer Ware in vielen Fällen 2 Steuern, Excise Duty auf ihre Herstellung

und VAT auf ihre Lieferung. Die GST ersetzt beide Steuern. Unterlag die Herstellung eines Fernsehers bislang beispielsweise einer Excise Duty iHv 12,5 Prozent und sein Verkauf einer VAT iHv 13,5 Prozent, so betrug seine Steuerbelastung rechnerisch 27,7 Prozent. Nach Einführung der GST liegt sie bei 28 Prozent. Bei anderen Waren findet eine Angleichung nach unten statt. Dienstleistungen verteuern sich von derzeit ca. 15 auf 18 Prozent.

Ist ein Vorsteuerabzug möglich?

Ja. Unternehmer können gezahlte GST als Vorsteuer von der durch sie geschuldeten GST in Abzug bringen. Die GST ist insoweit **dem deutschen System der Umsatzsteuer vergleichbar**. So können produzierende Unternehmen oder Dienstleister die auf etwaige Zukäufe von Waren oder Dienstleistungen gezahlte GST mit der an ihre Abnehmer berechneten und vereinnahmten GST **verrechnen**. Die GST wird damit erst beim Endverbraucher zum Kostenfaktor.

Aufgrund der 3-gliedrigen Struktur der GST gestaltet sich der **Vorsteuerabzug jedoch im Detail komplexer**. Gezahlte CGST kann als Vorsteuer von geschuldeter CGST und IGST, gezahlte SGST als Vorsteuer von geschuldeter SGST und IGST in Abzug gebracht werden. Ein Vorsteuerabzug zwischen CGST und SGST ist nicht vorgesehen. Gezahlte IGST ist von allen Arten der GST, d.h. IGST, CGST und SGST abzugsfähig.

Geschuldete CGST	Geschuldete SGST	Geschuldete IGST
		.J. gezahlte SGST
.J. gezahlte IGST	.J. gezahlte IGST	.J. gezahlte CGST
.J. gezahlte CGST	.J. gezahlte SGST	.J. gezahlte IGST

Aus diesem System wird sich (aufgrund der Tatsache, dass CGST und SCGT immer in gleicher Höhe anfallen) grds. **keine zusätzliche Steuerbelastung** ergeben. Allerdings kann SGST eines Staates A nicht mit SGST eines Staates B verrechnet werden. Zudem ist ebenfalls die staatenübergreifende Verrechnung von CGST Stand 1. Juli 2017 in Diskussion und die Rechtslage noch nicht geklärt.

Voraussetzung eines Vorsteuerabzugs ist zunächst der Erhalt einer korrekten Rechnung, der Empfang der Leistung und die rechtzeitige Einreichung einer Vorsteueranmeldung („GST return“). Diese Voraussetzungen überraschen nicht. Erforderlich ist jedoch auch die **tatsächliche Abführung der GST durch den Rechnungssteller**. Vereinnahmt der Rechnungssteller zwar die ausgewiesene GST, führt sie aber nicht ab, entfällt für den Unternehmer der Vorsteuerabzug. Die digitalen und automatisierten Systeme der Finanzverwaltung werden solche Fälle erkennen. Für Unternehmen bedeutet das ein **erhebliches**

wirtschaftliches Risiko, das nur mit einem erhöhten Controlling-Aufwand abgefangen werden kann.

Ein Beispiel bitte!

Ein Produzent in **Gujarat** verkauft Klimaanlage zum Preis von INR 100 an einen Unternehmer in **Maharashtra**. Er wird auf der Rechnung INR 100 plus IGST i.H.v. INR 28 ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte IGST abzüglich eventueller Vorsteuern (SGST, CGST oder IGST) abführen. Der Erwerber kann IGST i.H.v. INR 28 als Vorsteuer geltend machen.

Spielt der Vorgang **innerhalb Gujarats**, wird der Produzent Klimaanlage zum Preis von INR 100 plus CGST i.H.v. INR 14 und SGST i.H.v. INR 14 auf der Rechnung ausweisen. Der Produzent wird die vereinnahmte CGST abzüglich eventueller CGST-Vorsteuer und die vereinnahmte SGST abzüglich eventueller SGST-Vorsteuer abführen. Der Erwerber kann CGST und SGST i.H.v. jeweils INR 14 als Vorsteuer geltend machen.

Werden Vorsteuerguthaben erstattet?

Nein. Vorsteuerguthaben werden **grundsätzlich nicht erstattet**. Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die entweder Null (z.B. exportierende Unternehmen) oder nur eine *im Steuersatz* niedrigere Umsatzsteuer schulden (Beispiel: Eingangsumsätze unterliegen einer GST i.H.v. 18 Prozent, die Ausgangsumsätze einer GST i.H.v. 28 Prozent). Evtl. entstehende Vorsteuerüberhänge müssen daher – wie im bisherigen CENVAT-System – als Guthaben vorgetragen werden.

Es lohnt sich eine **Detailbetrachtung**: Für den Exporteur fällt mit dem System der GST die Steuerbefreiung zugekaufter Leistungen weg (aktuell z.B. „Advance Authorization“). D.h. ein Exporteur wird zunächst GST auf Zukäufe entrichten müssen und kann eine Erstattung erst beim späteren Export beantragen. Für den Cashflow ist das natürlich nachteilig.

Wie soll sich unsere indische Tochtergesellschaft verhalten?

Bereits steuerlich registrierte Unternehmen werden **automatisch in das neue System überführt**, bestehende **Vorsteuerguthaben** (CENVAT und VAT) übertragen. Für anhängige Steuerverfahren und andere Bereiche sind Übergangsvorschriften vorgesehen.

Allerdings sind dennoch **Registrierungsvorgänge** („migration“) notwendig. Entsprechende Prozesse laufen in den jeweiligen Bundesstaaten.

Daneben müssen Unternehmen eine auf die GST ausgerichtete IT-Infrastruktur schaffen, Buchhaltungssysteme anpassen und Strategien zur Preisfindung und zu Liefer-

ketten entwickeln. Wir sehen bereits seit einigen Monaten, wie indische Kunden ihre Lieferanten auffordern, schriftlich zu bestätigen, dass sie **„GST-ready“** seien, eine **„GST Taskforce“** eingeführt oder noch weitergehende Vorbereitungen getroffen hätten. Das vor dem Hintergrund, dass der Kunde eben **nur dann** GST als Vorsteuer in Abzug bringen kann, wenn sein **Lieferant** diese auch abgeführt hat.

Betrifft die GST auch ausländische Unternehmen – ohne Präsenz in Indien?

Viele ausländische Unternehmen werden ihre Vertriebskosten in Indien deutlich reduzieren können. **Chancen** sollten nicht ungenutzt bleiben. Bestehende Vertriebswege können neu geplant, Preise mit Vertriebspartnern neu verhandelt und Handelsvertreter gegebenenfalls durch Eigenhändlerstrukturen ersetzt werden.

Im Übrigen bleibt die Situation für ausländische Unternehmen ohne Präsenz in Indien unverändert. Sie müssen keine GST auf Rechnungen für Exporte von Waren oder Dienstleistungen nach Indien ausweisen. Zwar unterliegen an indische Kunden erbrachte Dienstleistungen i.d.R. der GST, jedoch wird sie der Kunde (wie bisher im System der Service Tax) auf Basis der Nettorechnung selbst berechnen und selbst an die Finanzverwaltung abführen (**„reverse-charge Verfahren“**). Der Kunde sollte den Zahlbetrag auch nicht um die abgeführte GST kürzen.

Auf Vergütungen für Dienstleistungen und Lizenzgebühren fällt in Indien übrigens weiterhin *Quellensteuer* an. Sie ist jedoch das Abbild der *Einkommensteuerpflicht* des ausländischen Unternehmens in Indien und damit ein davon vollständig anderes Thema.

Unsere Einschätzung

Mit Einführung der GST wurde eines der weltweit komplexesten Umsatzsteuersysteme **radikal vereinfacht**. Unternehmen können sich wieder stärker auf ihr Geschäft konzentrieren, statt Formulare auszufüllen und Steuermeldungen einzureichen. Viele Vorgänge und Meldungen geschehen **online**, was das Korruptionsrisiko senken wird.

Durch die Einheitlichkeit der neuen Steuer verlieren unklare und umstrittene Rechtsfragen, wie die Bedeutung von „Herstellung“, „Verkauf“, „Erbringung von Dienstleistungen“, ihre Relevanz. Dies reduziert in Teilen der IT-, Software- und Baubranche die **Doppelbesteuerung**.

Die komplexe Struktur der Einfuhrabgaben mit verschiedenen Abgabenarten und jeweils unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen wird neu organisiert. Unter dem System der GST unterliegen Einfuhren nur noch dem Zoll und der IGST. **Händlern**, welche importierte Waren weiterverkaufen, steht zum ersten Mal ein **voller Vorsteuerabzug** zu, was zu einer deutlichen Reduktion der Steuer-

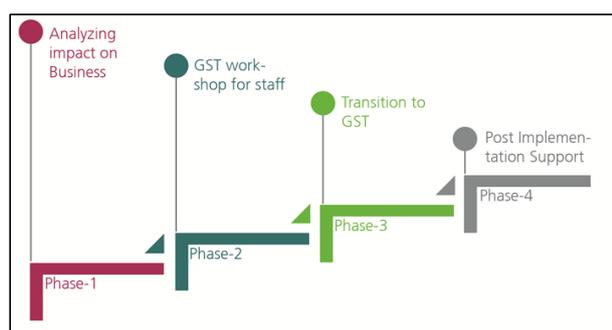
kosten im Vertriebsweg führt. Auch für Dienstleister verbessert sich der Vorsteuerabzug.

Negativ fällt v.a. auf, dass der Vorsteuerabzug von der Steuerehrlichkeit der Lieferanten abhängt. Und natürlich war der enge Zeitplan bis zur Einführung der GST an sich bereits eine Herausforderung. Dies besonders vor dem Hintergrund der sich derzeit abzeichnenden Unklarheiten im Bereich des Vorsteuerabzugs. Für Dienstleister nimmt die Komplexität der Dokumentation und Steuermeldungen zu. Für Stromerzeuger ergeben sich aufgrund der weiter nicht vereinheitlichten Stromsteuer zusätzliche Steuerkosten.

Handlungsempfehlung

- Statuskontrolle „Migration“ der Tochtergesellschaft.
- Statuskontrolle Anpassung der Buchhaltung und IT-Infrastruktur der Tochtergesellschaft. Statuskontrolle Training der Mitarbeiter.
- Verifizierung der Auswirkungen auf alle Geschäftsvorfälle bzw. Preiskalkulationen.
- Anpassung der Verträge mit Kunden und Lieferanten.

Rödl & Partner hat ein 4-stufiges System zur Einführung der GST in indischen Unternehmen entwickelt. Beginnend mit einer Analyse der Situation, Training der Mitarbeiter, Begleitung der Anpassung in SAP und Kontrolle der neuen Abläufe nach den ersten 3 Monaten.



Weitere Informationen finden Sie in unserem [Detailplan](#).

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an:

Tillmann Ruppert

Rechtsanwalt, Associate Partner
Rödl & Partner Nürnberg
Telefon: +49 (9 11) 91 93 – 31 25
E-Mail: tillmann.ruppert@roedl.pro

Anand Khetan

Chartered Accountant (Indien), Associate Partner
Rödl & Partner Pune
Telefon: +91 (0) 20 66 25 – 71 02
E-Mail: anand.khetan@roedl.pro

Rödl & Partner

Rödl & Partner ist seit 2007 in Indien mit rund 80 Kollegen in derzeit 3 eigenen Niederlassungen an den Standorten Pune, Mumbai und Delhi aktiv. Um der wachsenden Nachfrage nach Qualitätsdienstleistungen im Süden des Landes gerecht zu werden, hat Rödl & Partner vor kurzem Büros in Chennai (Tamil Nadu) und Bangalore (Karnataka) eröffnet.

Fundamente schaffen

„Indien zählt zu den am stärksten wachsenden Zukunftsmärkten. Nutzen Sie die Chancen, die Ihnen dieser riesige Markt bietet! Wir beraten Sie aus einer Hand in allen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen, die sich um Ihr Projekt- oder Investitionsvorhaben drehen.“

Rödl & Partner

„Wir beginnen mit einer starken Basis und bauen dann einen stabilen Mittelteil bis hin zur Spitze. Nur durch das Zusammenspiel vieler Charaktere ist es überhaupt möglich unsere Kunstwerke zu vollenden. Sobald der Turm steht, wagt man einen Ausblick in die Ferne.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum: FAQ GST, July 2017

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft**
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 110
90491 Nürnberg
+ 49 (9 11) 91 93 - 3125
www.roedl.de / www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Tillmann Ruppert
Rechtsanwalt
Associate Partner
E-Mail:- tillmann.ruppert@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.